



REMS-MURR-STIFTUNG

Satzung der
Rems-Murr-Stiftung

SATZUNG

P r ä a m b e l

Um das von den Altkreisen Backnang und Waiblingen "ererbte" Aktienvermögen teilweise zu erhalten, wird die "Rems-Murr-Stiftung" geschaffen.

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung von Jugend, Behinderten- und Altenhilfe, Stärkung und Schutz der Familie, Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Naturschutz, Umweltschutz, Bildung im Bereich der Kommunikationsmedien und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Rems-Murr-Kreis und seinen Partnerkreisen.

Der Rems-Murr-Kreis leistet hierzu eine Anschubfinanzierung in Höhe von 1,5 Mio. € mit der Absicht, die Bürger zu motivieren, durch Zustiftungen gemeinwohlorientierte Projekte zu fördern.

Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Lebensqualität in unserem Landkreis zu steigern und ihn noch attraktiver zu machen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die vom Rems-Murr-Kreis, Körperschaft des öffentlichen Rechts, errichtete Stiftung führt den Namen

REMS-MURR-STIFTUNG

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Waiblingen. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, Stärkung und Schutz der Familie, Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Naturschutz, Umweltschutz, Bildung im Bereich der Kommunikationsmedien und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Rems-Murr-Kreis und seinen Partnerkreisen.

Dieser Zweck soll u. a. verwirklicht werden durch

- die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten;
- die Vergabe von Fördermitteln, um diese Zwecke zu erreichen wie Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt diese Zwecke in selbstloser Absicht und strebt keine eigenwirtschaftlichen Ziele an.

Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für ihren satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Honorare begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 1,5 Mio. Euro, welches der Stiftung vom Rems-Murr-Kreis zugewendet wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen.

§ 5 Mittelverwendung, Haushalt

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Spenden).
- (2) Anträge auf Zuwendung durch die Stiftung sind an den Stiftungsvorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine bestimmte Mittelvergabe besteht nicht.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Stiftung erstellt alljährlich einen Haushaltsplan, in dem alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten sind. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Organe beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der/die Landrat/rätin des Rems-Murr-Kreises ist Vorstand der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsbeirats wird ein/e Vertreter/in des Stiftungsvorstandes gewählt. Er/sie vertritt die Stiftung bei Verhinderung des Vorstands
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehören. Er beruft den Stiftungsbeirat ein (§ 9 Abs. 5).

§ 8 Geschäftsführer/in

- (1) Die Geschäftsführung wird durch das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises wahrgenommen. Der oder die Geschäftsführer/in sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. An den Sitzungen des Stiftungsbeirats nehmen der oder die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist ehrenamtlich tätig; er/sie erhält eine vom Stiftungsbeirat festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 9 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus dem Landrat/der Landrätin des Rems-Murr-Kreises als Vorsitzendem/r und dreizehn Mitgliedern des Kreistags.
- (2) Der Kreistag wählt seine Vertreter im Stiftungsbeirat für die jeweilige Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Scheidet ein vom Kreistag entsandtes Mitglied des Stiftungsbeirats vorzeitig aus dem Kreistag aus, ist vom Kreistag für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsbeirats nach Bedarf – mindestens jedoch einmal pro Jahr – ein und leitet die Sitzungen.
Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.
- (6) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Zur Entscheidungsfindung über Förderungsmaßnahmen können sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirats

Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand. Er ist insbesondere zuständig für

1. Grundsätze der Vermögensverwaltung
2. Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
3. Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,
4. Wahl des stellvertretenden Vorstands,
5. Beschluss über die Durchführung einer Abschlussprüfung,
6. Änderungen der Satzung,
7. die Auflösung der Stiftung.

§ 11

Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landkreisordnung für Baden-Württemberg, die Gemeindehaushaltsverordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist durch den Vorstand dem Stiftungsbeirat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§ 12

Satzungsänderungen, Wegfall des Stiftungszwecks, Auflösung

- (1) Bei Wegfall des bisherigen, steuerbegünstigten Stiftungszweckes – sei es, weil die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird, oder weil eine Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Zweckes nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt – **fällt das Vermögen an den Rems-Murr-Kreis zurück.**

Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. § 55 der Abgabenordnung ist zu beachten.

Für die Beschlussfassung ist § 9 Abs. 6 anzuwenden.

- (2) Für den Beschluss über eine Auflösung der Stiftung oder einer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt das Gleiche.

§ 13

Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- (3) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.